

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Karpfenwinkel mit Streuwiesen am Starnberger See“ in den Landkreisen Starnberg und Weilheim-Schongau

Vom 4. März 1985

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 1982 (GVBl S. 874), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 1983 (GVBl S. 1043), erläßt die Regierung von Oberbayern folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die zwischen Unterzeismering, Gemeinde Tutzing, Landkreis Starnberg, und der Gemeinde Bernried, Landkreis Weilheim-Schongau gelegenen Verlandungsgesellschaften und Streuwiesenbereiche werden unter der Bezeichnung „Karpfenwinkel mit Streuwiesen am Starnberger See“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 33,5 Hektar und liegt in der Gemeinde Tutzing, Gemarkung Unterzeismering, im gemeindefreien Gebiet Starnberger See sowie in der Gemeinde Bernried, Gemarkung Bernried.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25 000 und M 1 : 5000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes „Karpfenwinkel mit Streuwiesen am Starnberger See“ ist es,

die Verlandungsgesellschaften und Streuwiesenflächen des „Karpfenwinkel“ zu bewahren,

Rast- und Brutbiotope für seltene Vogelarten zu erhalten — besonders wegen der Funktion des Starnberger Sees als Feuchtgebiet internationaler Bedeutung für Wat- und Wasservögel —,

dem Artenreichtum der Tier- und Pflanzenwelt den Lebensraum zu sichern.

§ 4

Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung sowie Anlagen im Sinne des Bayerischen Wassergesetzes zu errichten oder zu ändern,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,

4. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,

6. Ufergehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen,

7. Entwässerungen vorzunehmen,

8. Streuwiesen umzubrechen, zu düngen, aufzuforsten oder vor dem 20. August zu mähen,

9. Gehölzpflanzungen vorzunehmen,

10. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,

11. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,

12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,

14. Sachen im Gelände zu lagern,

15. Feuer anzumachen,

16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. mit Kraftfahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der ausgewiesenen Reitwege zu reiten,

2. das Schutzgebiet außerhalb des Bernrieder Weges zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten,

3. zu zelten,

4. zu baden,

5. die Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu befahren,

6. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu besteigen,

7. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, frei laufen zu lassen,

8. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der Grünland- und Streuwiesennutzung in der bisherigen Art und im bisher

üblichen Umfang. Maßgebend ist dabei der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung*); es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 7 und 8,

2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes mit Ausnahme der Jagd auf Wasservögel,
3. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei im Starnberger See durch Berufsfischer einschließlich der hierzu nötigen Bootsfahrten; die Bestimmungen der Verordnung des Landkreises Starnberg über die Erklärung von Teilflächen des Starnberger Sees als Laichschonstätten vom 30. November 1976, Amtsblatt des Landkreises vom 10. Dezember 1976, Nr. 51, bleiben unberührt,
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei im Röthelbach; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 6,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
6. der Betrieb, die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasser-, Abwasser-, Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des örtlich zuständigen Landratsamtes als untere Naturschutzbehörde erfolgt,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes erforderlichen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Maßnahmen nach Abs. 1 Nrn. 5 und 6 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberbayern, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Karpfenwinkel mit Streuwiesen am Starnberger See“ vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberbayern, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt

*) Hinweis:

Die Nutzung der Flächen zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses ist in einer Karte festgehalten, die bei den Landratsämtern Starnberg und Weilheim-Schongau und bei der Regierung von Oberbayern verwahrt ist und dort von jedermann eingesehen werden kann.

werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung über:

1. die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen,
2. den Abbau von Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt,
3. die Neuanlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen,
4. die Wasserentnahme oder die Veränderung oder Neuanlage von Gewässern,
5. das Errichten oder Verlegen von Leitungen,
6. das Beschädigen oder Beseitigen von Ufergehölzen, Röhricht oder Wasserpflanzen,
7. die Vornahme von Entwässerungen,
8. das Umbrechen, Düngen, Aufforsten oder vorzeitige Mähen von Streuwiesen,
9. das Pflanzen von Gehölzen,
10. die Beeinflussung der Biotope,
11. das Einbringen von Pflanzen oder Aussetzen von Tieren,
12. das Entnehmen oder Beschädigen von Pflanzen oder Pflanzenbestandteilen,
13. das Nachstellen, Fangen oder Töten freilebender Tiere,
14. das Lagern von Sachen,
15. das Feuermachen,
16. das Anbringen von Schildern,
17. die Ausübung einer nicht zugelassenen wirtschaftlichen Nutzung

oder des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über

1. das Fahren oder Abstellen von Wohnwagen oder Fahrzeugen aller Art oder das Reiten,
 2. das Betreten des Schutzgebietes außerhalb des Bernrieder Weges,
 3. das Zelten,
 4. das Baden,
 5. das Befahren der Gewässer mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern,
 6. das Besteigen von Bäumen mit Horsten oder Höhlen,
 7. das Freilaufenlassen von Hunden,
 8. das Lärmen oder das Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten
- zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt am 1. Mai 1985 in Kraft.

München, 4. März 1985

Regierung von Oberbayern

Raimund Eberle

Regierungspräsident

SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
„Karpfenwinkel mit Streuwiesen
am Starnberger See“
vom 4. März 1985

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.82)

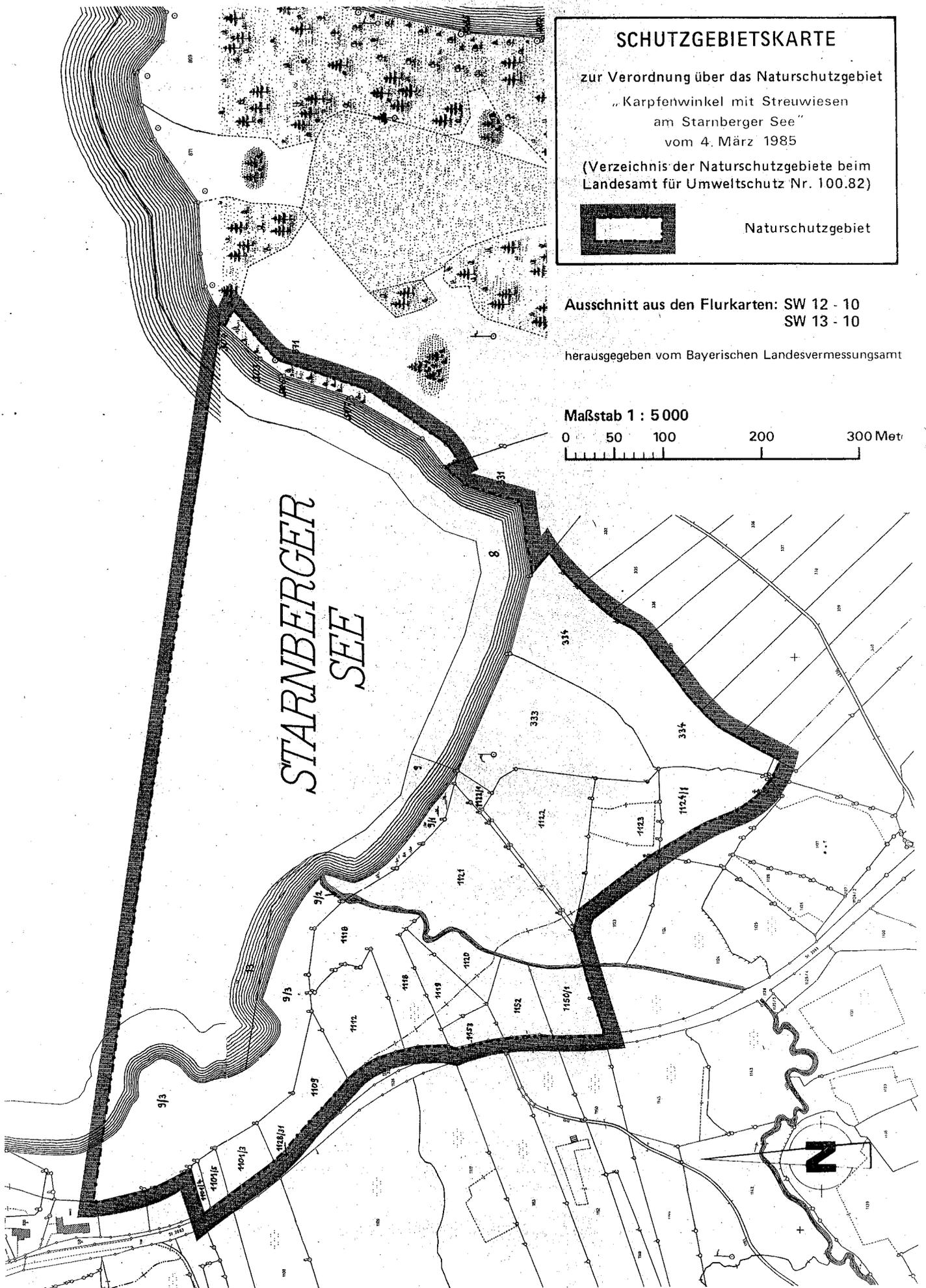
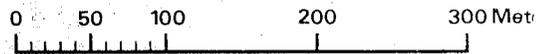


Naturschutzgebiet

Ausschnitt aus den Flurkarten: SW 12 - 10
SW 13 - 10

herausgegeben vom Bayerischen Landesvermessungsamt

Maßstab 1 : 5 000





SCHUTZGEBIETSKARTE

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Karpfenwinkel mit Streuwiesen
 am Starnberger See“
 vom 4. März 1985

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim
 Landesamt für Umweltschutz Nr. 100.82)

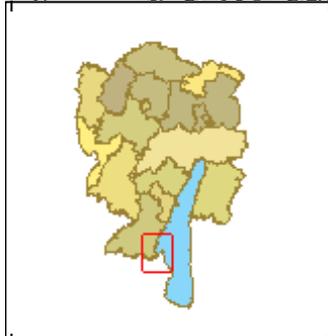
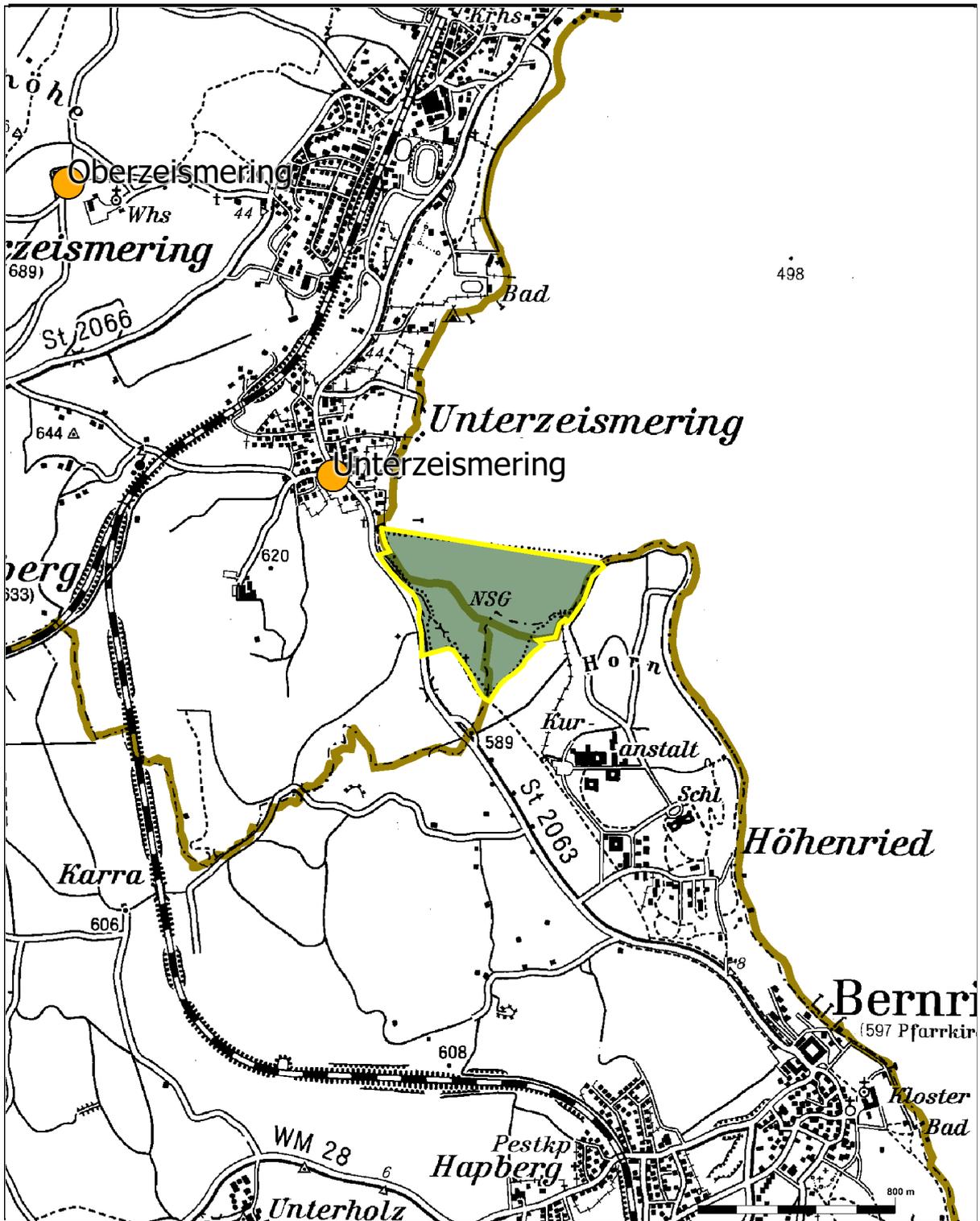


Naturschutzgebiet

Maßstab 1 : 25 000

Kartengrundlage: Topographische Karte 1 : 25 000
 Blatt-Nr. 8133

Wiedergabe mit Genehmigung des Bayerischen
 Landesvermessungsamtes München, Nr. 271/77



LRA Starnberg GeoLIS



Maßstab 1: 25000

Bearbeiter:
bearbeitet von

Datum: 8.11.2006